Aufgrund der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI. S. 90, 93), der §§ 1- 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBI. S. 582), den §§ 22, 22a, 90 des Achten Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09 2012 (BGBl. S.2022, zuletzt geändert am 08.05 2024 (BGBI. Nr. 152) und den § 31 und § 32 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 21.07.2023 (GVBl. S. 607), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende 3. Änderung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Eppertshausen vom 19.01.2022 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. §§ 3 und 4 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Eppertshausen). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Als Benutzungsgebühren- und -entgelte sind zu zahlen:

a. die Benutzungsgebühr,
b. das Verpflegungsentgelt und
c. das Frühstücksentgelt

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der
Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der jeweiligen Fassung oder nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweiligen Fassung erhält. Sobald ein Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig! Gleiches gilt auch für gesetzliche Vertreter des Kindes.

(2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Unabhängig vom Verpflegungsentgelt wird ein zusätzliches Frühstücksentgelt für die Teilnahme des Kindes am Frühstücksbuffet in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Beide Entgelte werden als Pauschale für den Monat festgesetzt.

§ 2 Betreuungszeiten

(1) Folgende Betreuungszeiten werden in der Tageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Regelkindergarten, Ü3) angeboten:

Ü3-Modell 1 von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Ü3-Modell 2 von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Ü3-Modell 3 von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Ü3 Modell 4 von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr (nur Naturnahe Gruppe)
Ü3-Modell 5 von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr (nur Naturnahe Gruppe)

(2) Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe, U3) werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

U3-Modell 6 von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
U3-Modell 7 von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr
U3-Modell 8 von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

(3) Die Zeitmodelle können kombiniert werden.
Eine gewählte Kombination kann bis zum 10. des Vormonats zum 1. des Folgemonats geändert werden.

§ 3 Benutzungsgebühr für Ü-3-Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

(1) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung eines Ü-3-Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Rahmen der Betreuungszeiten (§ 4 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Eppertshausen) für eine tägliche Betreuung von **bis zu 6 Stunden** beträgt:

Ab 01.03.2022	143,74 Euro
Zum 01.01.2023	146,45 Euro
Zum 01.01.2024	149,16 Euro
Zum 01.01.2025	151,87 Euro

(2) Es erfolgt eine Freistellung in Höhe der vorgenannten Beträge gemäß Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften vom 26. April 2018 (GVBl. S. 69) im Rahmen der Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach § 32c des Hessischen Kinder- und

Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

(3) Die Benutzungsgebühr für je eine Stunde täglicher Betreuung, die über eine tägliche Betreuungszeit von **über 6 Stunden** hinausgeht, beträgt 2,75 € pro Stunde. Angesetzt werden 20 Betreuungstage je Monat.

(4) Benutzen gleichzeitig mehrere Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einer Familie die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Eppertshausen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind um monatlich 20,00 Euro und für das dritte Kind um monatlich 40,00 Euro.

(5) Für jedes weitere Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§4 Benutzungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

(1) Die Benutzungsgebühr für je eine Stunde täglicher Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten (§ 4 der Satzung über die Benutzung des Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Eppertshausen) beträgt 3,15 € pro Stunde. Angesetzt werden 20 Betreuungstage je Monat.

(2) Benutzen gleichzeitig mehrere Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einer Familie die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Eppertshausen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind um monatlich 40,00 Euro und für das dritte Kind um monatlich 80,00 Euro.

§5 Sonstige Ermäßigungen

(1) Benutzen gleichzeitig Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr die Tageseinrichtung für Kinder, werden die Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bei der Ermäßigung der Gebühr nach §4 Absatz 2 berücksichtigt. Gleiches gilt für die Berechnung der Gebühr nach §3 Abs. 4 und §4 Abs. 2, wenn ein Geschwisterkind gleichzeitig die Kindertagesstätte St. Sebastian besucht.

§ 6 Verpflegungsentgelt

(1) Das Verpflegungsentgelt beträgt bei der Teilnahme an der Verpflegung:

1 x wöchentlich	25,00 €
2 x wöchentlich	50,00 €
3 x wöchentlich	75,00 €
4 x wöchentlich	100,00 €
5 x wöchentlich	125,00 € im Monat.

(2) Das Frühstücksentgelt beträgt 15,00 € im Monat.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Unabhängig vom Verpflegungsentgelt wird ein zusätzliches Frühstücksentgelt für die Teilnahme des Kindes am Frühstücksbuffet in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Beide Entgelte werden als Pauschale für den Monat festgesetzt.

(4) Die Teilnahme an der Verpflegung ist nur für einen vollen Monat möglich. Die Kündigung an der Teilnahme sowie eine Änderung an der Anzahl der wöchentlichen Verpflegung kann bis zum 10. des Vormonats zum 1. des Folgemonats geändert werden.

§ 7 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Benutzungsgebühr, Verpflegungs- und Frühstücksentgelt sind am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 8 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt von dem/den Erziehungsberechtigten beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 9 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren, Verpflegungs- und Frühstücksentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Eppertshausen, den 11.12.2024
Der Gemeindevorstand

Helfmann, Bürgermeister